

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der Kabel Deutschland Holding AG (Minderheitsaktionäre) mit Sitz in Unterföhring werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz i.V.m. mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Vodafone Vierte Verwaltungs AG mit Sitz in Düsseldorf (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 93,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Kabel Deutschland Holding AG auf die Hauptaktionärin übertragen.